

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 17/10 B

L 1 KR 1/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 61 KR 217/06 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

NOVITAS BKK,
Schifferstraße 92-100, 47059 Duisburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 46,41 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende Trägerin eines Pflegedienstes begehrt von der beklagten Krankenkasse Aufwendungsersatz nach § 69 Abs 1 Satz 3 SGB V iVm § 670 BGB für die Anfertigung und Übersendung einer Fotodokumentation in Höhe von 23,79 Euro sowie die Zahlung der Kosten für die vorprozessuale Rechtsverfolgung in Höhe von 22,62 Euro.
- 2 Die ua an Krampfadern und einer Fußmykose leidende Versicherte G.W. wurde von der Klägerin auf vertragsärztliche Verordnungen hin mit täglichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs 2 Satz 1 SGB V (Medikamentengaben, Einreibungen der Füße, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen) versorgt. Im Rahmen eines Prüfverfahrens zur beantragten Weiterbewilligung dieser Leistungen über den 14.8.2005 hinaus erbat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK), der von der Beklagten mit einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 275 Abs 2 Nr 4 SGB V beauftragt worden war, von der Klägerin die Übersendung einer Fotodokumentation über den aktuellen Zustand der Beine der Versicherten. Da bis dahin keine derartigen Fotos vorhanden waren, erstellte die Klägerin die Fotodokumentation und übersandte diese dem MDK. Mit Schreiben vom 17.8.2005 berechnete sie der Beklagten hierfür insgesamt 23,79 Euro. Die Beklagte lehnte die Begleichung des Rechnungsbetrages mangels Rechtsgrundlage ab. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 13.11.2008*). Die Berufung der Klägerin war erfolglos (*Urteil des LSG vom 26.5.2010*). Das LSG hat ausgeführt, die Forderung nach Vergütung oder Aufwendungsersatz sei unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt begründet. Zahlungsansprüche im Leistungserbringerverhältnis zwischen Pflegedienst und Krankenkasse nach § 132a SGB V müssten vertraglich geregelt werden. Fehle es - wie hier - an einer solchen vertraglichen Regelung, sei ein Rückgriff auf Aufwendungsersatzansprüche nach §§ 662, 670 BGB ausgeschlossen. Deshalb komme es auch nicht darauf an, ob die Beklagte überhaupt einen Auftrag zu Erstellung der Fotodokumentation erteilt habe, weil der MDK im Schreiben vom 28.7.2005 um die "Übersendung" und nicht um die "Anfertigung" der Fotodokumentation gebeten habe. Mangels Aufwendungsersatzanspruches sei auch der Anspruch auf Zahlung der Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Rechtsverfolgung unbegründet.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 5 1. Wird geltend gemacht, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap, RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.
- 6 a) In der Beschwerdebegründung hat die Klägerin - sinngemäß - folgende Rechtsfrage formuliert: Steht einem Pflegedienst gegen die Krankenkasse ein Aufwendungsersatzanspruch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zu, wenn die Krankenkasse von dem Pflegedienst eine Fotodokumentation über den aktuellen Behandlungszustand eines Versicherten verlangt, die nicht Gegenstand der bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege ohnehin anzufertigenden Pflegedokumentation ist ?
- 7 b) Die Formulierung dieser Rechtsfrage reicht allerdings für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht aus. Es fehlt an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit. Die Klägerin geht bei der Rechtsfrage von einer Prämisse aus, die sich den Urteilsgründen nicht entnehmen lässt. Sie trägt in der Beschwerdebegründung vor, sie sei aufgefordert worden, eine bislang nicht vorhandene Fotodokumentation zu erstellen. Daraus leitet sie das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses (§ 662 BGB) ab, das die Beklagte zum Aufwendungsersatz verpflichte; die getätigten Aufwendungen habe sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen (§ 670 BGB).
- 8 Mit diesem Vorbringen weicht die Klägerin jedoch vom festgestellten Sachverhalt ab. Das LSG hat festgestellt, in dem Schreiben vom 28.7.2005 sei sie um die "Übersendung" und nicht etwa um die "Anfertigung" der Fotodokumentation gebeten worden. Der Begriff der Übersendung enthält jedenfalls nicht ohne erläuternde Hinweise zugleich die Bitte um Anfertigung oder Er-



stellung der zu übersendenden Sache. Weshalb die Klägerin dennoch annehmen durfte, mit der schlichten Bitte um Übersendung sei zugleich zum Ausdruck gebracht worden, die Fotodokumentation sei von ihr ggf auch herzustellen, wird nicht verdeutlicht. Der Wortsinn allein trägt diese Auslegung jedenfalls nicht.

- 9 c) Die Klägerin setzt zudem als selbstverständlich voraus, dass sich der Aufwendungsersatzanspruch gegen die Beklagte richtet, diese also passiv legitimiert ist. Sie berücksichtigt dabei jedoch nicht, dass der MDK bei Begutachtungen nach § 275 SGB V im Rahmen eines eigenen Pflichtenkreises, also nicht als Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der Krankenkasse tätig wird (*BSG SozR 4-2500 § 112 Nr 6*). Wenn also - wie behauptet - der MDK bei der Vorbereitung der Begutachtung nach § 275 Abs 2 Nr 4 SGB V um die Erstellung einer Fotodokumentation gebeten haben sollte, könnte an sich auch nur er - als Auftraggeber - zur Zahlung verpflichtet sein, weil er sich mit einem solchen Auftrag außerhalb des Anwendungsbereiches des - rechtlich den Krankenkassen zustehenden (*BSGE 98, 142, 145 = SozR 4-2500 § 276 Nr 1, RdNr 15*) - Anspruchs auf Übermittlung beim Leistungserbringer bereits vorhandener Sozialdaten an den MDK nach § 276 Abs 2 Satz 1 SGB V bewegen würde. Aus welchen Umständen sich dennoch die Passivlegitimation der Beklagten ableiten könnte, wird von der Klägerin nicht dargelegt.
- 10 d) Hinsichtlich der vorprozessualen Kosten der Rechtsverfolgung ist die Beschwerde schon deshalb unzulässig, weil die Klägerin in der Beschwerdebegründung auf diese Position nicht eingeht.
- 11 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 12 3. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs 2, § 52 Abs 3 und § 47 Abs 3 GKG.

